

SiT

**MITTEILUNGSBLATT
DES TIROLER
BERUFSVERBANDES
DIPLOMIERTER
SOZIALARBEITER/INNEN**

in Tirol

**SEPT. 1992
NUMMER 25**

SOZIALARBEIT

IN DIESEM HEFT:

- Sachwalter für Kinder
- Krisenintervention – KIZ
- ÖBDS: Fachhochschule
- Arbeitslosigkeit:
Beschäftigungsgesellschaften
- JOBSERVICE/Termine

mir können noch solche Tagungsfolder angefordert werden.

Im Rahmen dieser Tagung findet auch die Generalversammlung des ÖBDS mit den Neuwahlen zum Bundesvorstand statt. Es werden noch dringend KandidatInnen für alle wichtigen Vorstandsfunktionen gesucht. Wer sich vom Tiroler Verband dafür interessieren würde, bekäme von mir nähere Informationen darüber.

In einer Klausurtagung im Oktober werden wir Aktivitäten des Tiroler Berufsverbandes für das kommende Arbeitsjahr besprechen und überlegen. Da wir vollkommen ehrenamtlich und in unserer Freizeit tätig sind, werden wir auf die Grenzen unserer Belastbarkeit zu achten und genau zu überlegen haben, wieviel freie zeitliche Kapazität für größere Aktivitäten uns zur Verfügung steht. Ich glaube, daß der TBDS nicht nur der gewählte Vorstand alleine ist, sondern die Summe aller Mitglieder.

Das Gefühl, praktisch kein Feedback von den Mitgliedern zu bekommen, bestärkt mich in meinen sommerlichen Überlegungen, mich nicht zuviel zu engagieren, sondern als Vorstandsfunktionär nur das zu tun, was ich gern tue. Obwohl angesichts der allgemeinen Umbruchsstimmung in der Sozialarbeit sicherlich mehr Engagement notwendig wäre, um unsere Standesinteressen zu vertreten.

Zum Abschluß noch ein paar Worte zu unserer eigenen Zeitschrift:

Die Vorsitzende des Vorarlberger Berufsverbandes hat uns zum SIT großes Lob ausgesprochen. Von allen Zeitschriften der Landesverbände habe das SIT weit aus qualitativ den höchsten Standard. An dieser Stelle möchte ich einmal Monika Wallner und Christof Gstrein für ihr Engagement als Redaktionsteam herzlich danken. Auch SIT wird mit Ausnahme des Druckes

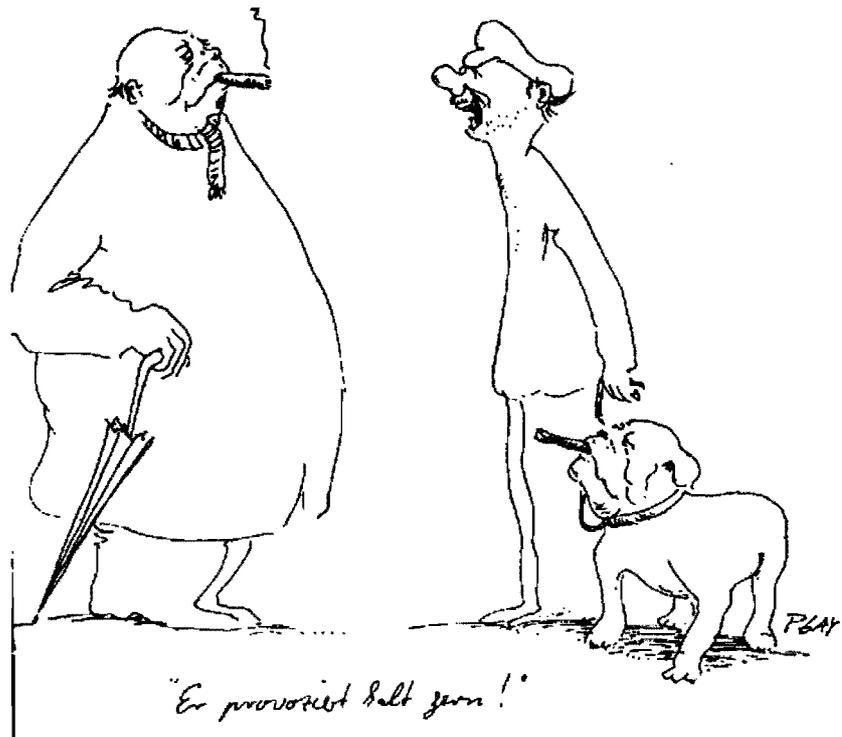
und Layouts zur Gänze in unbezahlter Freizeit- arbeit herausgegeben.

Das Ergebnis unserer Klausurtagung wird im nächsten Heft zu lesen sein.

In diesem Sinne alles Gute

Jossie Brettauer
Vorsitzender

PS: Ich denke, daß wir uns alle einer Diskussion über die Grenzen von ehrenamtlichem Engagement stellen müssen und eventuelle Konsequenzen daraus auch in die Praxis umsetzen werden müssen. Ich erfahre in letzter Zeit, daß es bei vielen Vereinen im sozialen Bereich immer schwieriger wird, die Vorstandsfunktionen mit ehrenamtlich Tätigen zu besetzen. Darüber werden wir weiterreden müssen.





Sachwalterschaft für Minderjährige

Überlegungen zum Status der Sachwalterschaft innerhalb der Jugendamtsarbeit

1

Persönliche Vorbemerkung

Einige LeserInnen werden sich fragen, was ein - noch dazu so ausführlicher - Artikel über die Sachwalterschaft für Minderjährige im SIT zu suchen hat. Für die Veröffentlichung meines Beitrages gerade in diesem Rahmen gibt es für mich vor allem zwei Gründe: Zum einen bildet die Sachwaltungstätigkeit einen integralen Bestandteil der Jugendamtsarbeit, d.h. daß an den Jugendämtern die Bereiche Sachwalterschaft und Sozialarbeit zumindest organisatorisch und räumlich eng verbunden sind, wobei ich persönlich die organisatorische Vernetzung und das gemeinsame Dach nicht für das einzig Verbindende halte. Zum anderen begegne ich in der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen immer wieder einer ziemlichen Unkenntnis über Aufgaben und Prinzipien der Sachwalterschaft, die zu beseitigen mir bei aktuellem Anlaß aufgrund der Komplexität (und Randständigkeit?) des Themas nie so recht gelungen ist. Zugegebenermaßen hat mich das immer ein wenig frustriert und ich habe die Hoffnung, daß mein lautes Nachdenken daran etwas verändern wird.

Zu meiner Person möchte ich sagen, daß ich seit drei Jahren als Sachwalterin am Bezirksjugendamt Innsbruck arbeite und diplomierte Sozialarbeiterin bin. Was meine berufliche Identität betrifft, führe ich also eine etwas zwiespältige Existenz, wobei ich meine Doppelseiten als Sachwalterin und Sozialarbeiterin einerseits immer wieder als recht konfliktuell, andererseits aber auch als produktiv empfinde. Lange Zeit hielt ich diese Zwiespältigkeit, die im wesentlichen auf der Gegensätzlichkeit von anwaltlichem und sozialarbeiterischem Han-

deln beruht, für ein rein subjektives Problem, wie es sich eben aus meiner individuellen beruflichen Situation ergibt, glaube aber inzwischen, daß dieser Widerspruch letztlich die gesamte Jugendamtsarbeit, also auch den sozialarbeiterischen Bereich, betrifft. Ich komme auf dieses Thema später noch zurück.

Was mir im Zuge meiner Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Sachwalterschaft und dem Berufsbild der SachwalterInnen über Inhaltliches hinaus klar geworden ist, ist die Notwendigkeit einer Selbstdefinition der SachwalterInnen in Hinblick auf ihre Funktion und Rolle. Zum einem nämlich hat das Thema Sachwalterschaft in der Diskussion der letzten Jahre um eine moderne Jugendamtsarbeit eine stiefkindliche Rolle gespielt, d.h. daß die immerhin gravierenden Veränderungen in diesem Bereich nur auf rechtlicher und verwaltungstechnischer Ebene diskutiert wurden, zum anderen läuft jede Tätigkeit innerhalb einer Behörde - falls keine genügende inhaltliche Abgrenzung stattfindet - ständig Gefahr, von behördlichen Eigeninteressen vereinnahmt zu werden.

2

Neuentwicklungen im Bereich der Sachwalterschaft...

unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten am Bezirksjugendamt Innsbruck.

Im Zuge der Familienrechtsreform und mit Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes am 1.7.1989 wurde die Amtsvormundschaft abgeschafft und mit ihr eine lange Tradi-



tion der Bevormundung von Frauen, denen bis zu diesem Zeitpunkt nur dann zugetraut worden war, ihr Kind in allen Bereichen selbst vertreten zu können, wenn ihnen dabei ein Ehemann zur Seite stand. Fehlte dieser, war für die gesetzliche Vertretung des Kindes ein Amtsvormund zuständig. Erst das erwähnte Familienrechtsänderungsgesetz machte diesem für Frauen kränkenden sowie anachronistischen Zustand ein Ende, indem es die Obsorge (in der Umgangssprache: Vormundschaft) für das uneheliche Kind allein der Mutter übertrug. Die Amtsvormundschaft wurde in der Folge von der Sachwalterschaft abgelöst, die sich von jener vor allem durch den Status, der den KlientInnen eingeräumt wird, und durch Freiwilligkeit der Inanspruchnahme unterscheidet. (Mit KlientInnen meine ich die obsorgeberechtigten Personen, wobei unser Klientel zu 90% aus Frauen besteht). Hatte sich der Amtsvormund noch in einer übergeordneten Stellung seinen KlientInnen gegenüber befunden und diese ex lege erhalten, so stehen SachwalterInnen und KlientIn auf gleicher Ebene. Die Klientin selbst ist es, die der Sachwalterin eine Vertretungsbefugnis für einen klar abgegrenzten Bereich erteilt, und die Klientin ist es auch, die diese Befugnis jederzeit widerrufen kann. Es gibt im Wesentlichen eine - sehr problematische - Ausnahme vom Prinzip, die ex lege eintretenden Sachwalterschaften nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG), auf die ich später eingehen werde.

Auch was den Status der SachwalterInnen des Jugendamtes betrifft, ist es zu Veränderungen gekommen. Stand der Amtsvormund (so habe ich mir sagen lassen) über den SprengelsozialarbeiterInnen und erteilte diesen Aufträge in Hinblick auf die Beaufsichtigung "seiner" Mündel, so bilden Sachwalterschaft und Sprengelsozialarbeit heute zwei gleichgestellte, tendenziell voneinander unabhängige Bereiche. Der Erfahrung, daß eine Verbindung dieser beiden Bereiche bzw. eine - allerdings nichthierarchische - Zusammenarbeit zwischen betreuender SozialarbeiterIn und zuständiger SachwalterIn durchaus sinnvoll ist, wurde in unserem Referat dadurch Rechnung getragen, daß jede/r SachwalterIn in ein Regionalteam von

SprengelsozialarbeiterInnen eingebunden ist und daß einige SachwalterInnenstellen mit SozialarbeiterInnen besetzt sind. Beides zusammen hat dazu geführt, daß sozialarbeiterische Inhalte in die Sachwahrungstätigkeit Eingang gefunden haben, was ich persönlich durchaus für keinen Luxus halte, sondern für eine Notwendigkeit, sind doch auch die Anforderungen an die soziale Kompetenz der SachwalterInnen durch die neuen Entwicklungen im Jugendwohlfahrtsbereich weitaus größer geworden. Das heißt nun nicht, daß SachwalterInnen SozialarbeiterInnen sein müßten, wohl aber glaube ich, daß Vorerfahrungen im Sozialbereich im Anforderungsprofil der SachwalterInnen verankert und sozialarbeiterische Inhalte Teil des Fortbildungskonzeptes werden müßten.

3 Aufgabenbereich und Prinzipien der Sachwalterschaft

Arbeitsschwerpunkte der SachwalterInnen bilden die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und die Vertretung des Kindes bei der Vaterschaftsfeststellung. Hinzu kommen die Vertretung des Kindes in Pensions- und Verlassenschaftsverfahren sowie bei Namensgebungen, Vermögensverwaltung, die Abwicklung von Adoptionen und anderes mehr. Für all diese Bereiche gilt, daß die SachwalterInnen in direktem Auftrag der jeweiligen KlientIn handeln. Abweichungen von diesem Prinzip stellen die bereits erwähnten ex-lege-Sachwalterschaften nach dem UVG dar, weiters die ex-lege-Vormundschaften für Kinder minderjähriger Mütter und die gerichtlich bestellten Vormundschaften. Zu den, den SachwalterInnen "von oben" erteilten Aufträgen ist durch das neue Asylgesetz noch die Vertretung nicht begleiteter Minderjähriger im Asylverfahren hinzugekommen.

Über die Führung von Sachwalterschaften und Vormundschaften hinaus haben die SachwalterInnen den gesetzlichen Auftrag, die Obsorgeberechtigten über elterliche Rechte und

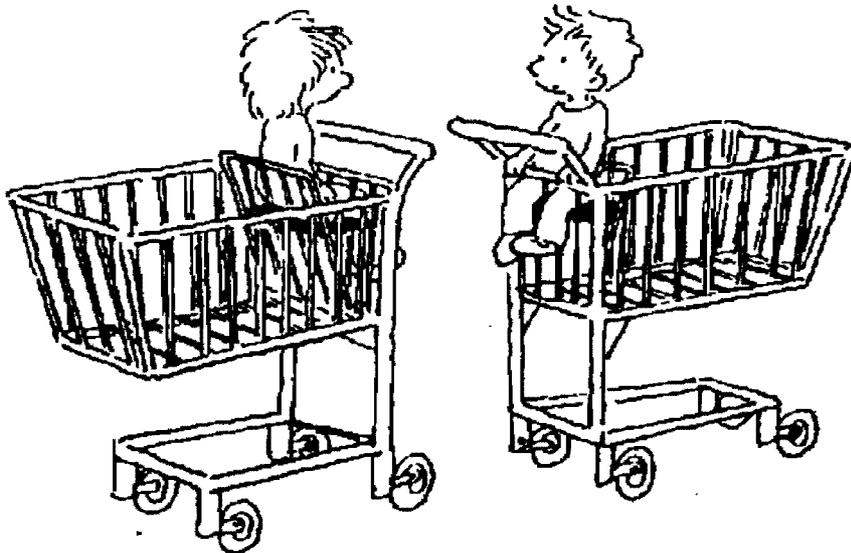
Pflichten zu informieren und Hilfestellung für die Wahrnehmung der Rechte des Kindes anzubieten. In der Praxis zeigt sich, daß dieser Bereich von Information und Beratung mehr und mehr zunimmt und an Bedeutung gewinnt.

Zu den Prinzipien der Sachwalterschaft ist zu sagen, daß die sachwalterische Vertretung im wesentlichen eine anwaltliche Tätigkeit ist und wie jede solche von der Existenz gegensätzlicher Interessen bzw. zweier gegnerischer Parteien lebt. Was anwaltliches Handeln charakterisiert, ist Parteilichkeit und ein-

auch die SprengelsozialarbeiterInnen zum anwaltlichen Handeln für das Kind verpflichtet, d.h. dazu, die Interessen des Kindes gegen jene der Eltern oder anderer Pflegepersonen durchzusetzen, und sei es schlimmstenfalls durch die Ausübung von Zwang.

Als eines der Prinzipien anwaltlichen Handelns habe ich Parteilichkeit genannt. Gerade sie ist es, die SachwalterInnen nicht selten zwingt, zugunsten des konkreten Auftrages einer Klientin dem allgemeinen Auftrag, die (finanziellen) Interessen von Minderjährigen zu vertreten, zuwiderzuhandeln. In krassen

Fällen bedeutet dies, die berechtigten Forderungen und Interessen Minderjähriger und ihrer Familien auf der einen, "eigenen" Seite durchzusetzen, um damit dem ebenso berechtigten Wünschen von Minderjährigen und ihren Familien auf der anderen, "gegnerischen" Seite die Existenzgrundlage zu entziehen. Da bei uns nicht nur die Scheidungs- und



greifendes Handeln für jemanden, nämlich die "eigene Partei", um deren Interessen gegen jene der "gegnerischen Partei" durchzusetzen, wobei notwendigerweise Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Das anwaltliche Prinzip gilt übrigens für die gesamte Jugendamtsarbeit, also auch für den sozialarbeiterischen Bereich. Wird die Sachwaltetätigkeit, deren Hauptaufgabe die Durchsetzung der finanziellen Interessen des Kindes ist, allerdings zum überwiegenden Teil von den Prinzipien anwaltlichen Handelns bestimmt, so gilt dies im sozialarbeiterischen Bereich nur für jene wenigen Situationen, in denen das Wohl eines Minderjährigen in Hinblick auf seine Pflege und Erziehung massiv gefährdet ist. Dann jedoch sind

Trennungs-, sondern auch die Wiederverheiratsquoten von Eltern ständig steigen, sind immer mehr Familien mit dem Problem "außerfamiliärer" Unterhaltsverpflichtungen konfrontiert, die unter Umständen den Unterhalt für die neu gegründete Familie gefährden. Manchmal ist es in solchen Fällen möglich, durch Vermittlung zwischen den beiden Elternteilen im Unterhaltsfestsetzungsverfahren die Situation etwas zu entschärfen bzw. weniger eskalieren zu lassen, aber längst nicht immer. Oft scheitern solche Bemühungen an den hoffnungslos verhärteten Fronten zwischen den Eltern oder schlicht und einfach am Lohnzettel und bereits bestehenden Verschuldungen.



4

Probleme mit Hoheit

Handeln die SachwalterInnen in den bisher beschriebenen Bereichen zumindest noch im Interesse eines bestimmten Kindes, so ist diese unmittelbare Verbindung zum Klientel im hoheitlichen Bereich nicht mehr gegeben. Dieser umfaßt schwerpunktmäßig alle Unterhaltsvorschußangelegenheiten und ist dadurch zu charakterisieren, daß die SachwalterInnen ihre Funktion ex-lege erhalten und statt unmittelbarer KlientInneninteressen öffentliche Interessen zu vertreten haben. Laut § 9, Abs. 2 UVG wird der Jugendwohlfahrtsträger - also das zuständige Jugendamt - "mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, Sachwalter des mj. Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche". Ich halte diese Formulierung für ungenau bzw. für eine zarte Verschleierung der tatsächlichen Funktion, die die SachwalterInnen in diesem Bereich zu erfüllen haben, nämlich die, die Regreßforderungen des Bundes (dieser zahlt die Vorschüsse aus) gegen den Unterhaltsschuldner durchzusetzen - und nicht etwa die Unterhaltsansprüche des Kindes, die durch die Vorschußgewährung ja einstweilen abgesichert sind. Die Jugendämter fungieren hier als Inkassobüros für den Bund, was sie ihrer, meiner Meinung nach, eigentlichen Aufgabe entfremdet, die primär darin besteht, die unmittelbaren Interessen der Mj. und ihrer Familien zu vertreten. In diesem Bereich besteht ein dringender Bedarf nach Veränderung, auch wenn eine solche nur langfristig erreichbar ist.

5

Status der Sachwalterschaft innerhalb der Jugendamtsarbeit. Ein Ausblick

Es gibt Stimmen, die sich für eine Ausgliederung der Sachwalterschaft aus den Jugendäm-

tern aussprechen, weil die Sachwaltungstätigkeit grundsätzlich anderen Prinzipien folge als der sozialarbeiterische Bereich. Ich halte den Unterschied zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen, wie gesagt, zwar für beachtlich, aber doch nur graduell und plädiere eher für eine bessere Integration der Sachwalterschaft in die Jugendamtsarbeit. Eine solche könnte meiner Meinung nach vor allem durch eine Entlastung der SachwalterInnen von hoheitlichen Aufgaben und durch ein verbessertes Fortbildungskonzept, das neben rechtlichen auch sozialarbeiterische Inhalte einschließt, erreicht werden. Letzteres entspräche der steigenden Nachfrage nach Information und Beratung, wie sie sich in der täglichen Arbeit zeigt, und ebenso der Schwerpunktsetzung auf beratende Tätigkeit, wie sie das Familienrechtsänderungsgesetz und das neue Jugendwohlfahrtsgesetz vorsehen.

Eva Domoradzki





Ab Herbst ein neues Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche in Not

KIZ Innsbruck

Ab 30. 11. 92 wird es – wenn alles nach Plan läuft – in Innsbruck eine neue Einrichtung geben: das KIZ, Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche, in der Jahnstraße 30, Tel. 0512/580059.

Die Aufgabe des KIZ wird sein, Hilfen bereitzustellen für Kinder, Jugendliche und deren Umfeld in Krisensituationen (z. B. bei gewaltsamen Familienkonflikten, Mißhandlung, Vernachlässigung, sexuellen Mißbrauch oder auch bei typischen Adoleszenzkonflikten, sowie für Ausreißer oder für in Not geratene Helfer.

Ziel wird es sein, kurzfristig intensive Hilfe für das in Not geratene System anzubieten, die Krise abzufangen und ihre Energie möglichst nutzbringend umzuleiten.

Dies soll auf drei Ebenen geschehen:

- durch ambulante Krisenintervention – persönlich und telefonisch;
- durch die Möglichkeit zur kurzfristigen unbürokratischen Unterbringung von Jugendlichen in der Notschlafstelle;
- durch Kooperation, Koordination, Vernetzung von Hilfen.

Durch seine Öffnungszeiten soll das KIZ gerade dann erreichbar sein, wenn andere Einrichtungen der Krisenhilfe geschlossen sind.

Von seiner Konzeption her ist das KIZ auf Kooperation und effektive Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen angewiesen. Ein großer Teil der bisherigen Aufbauarbeit ist deshalb der Vernetzung mit anderen Einrichtungen gewidmet. Ziel ist es, möglichst vor der Eröffnung des KIZ mit allen Einrichtungen, die für die Zusammenarbeit in Frage kommen, persönlichen Kontakt aufgenommen zu haben.

Ab 1. Oktober werden die im KIZ vorgesehenen SozialarbeiterInnen- und ErzieherInnenstellen besetzt; siehe dazu Stellenangebot in diesem Heft!

Wer z. Zt. im KIZ anruft, bekommt noch oft den Anrufbeantworter ans Telefon. Dies ändert

sich abe 1. Oktober, wenn Josef Seewald (Dipl. Sozialarbeiter, Familientherapeut, bisher BH Innsbruck, seine Stelle antritt. Als Geschäftsführer im KIZ arbeitet seit Juni Dipl. Soz. Päd. und Familieintherapeut Norbert Fackler. Er kommt aus der Nähe von München und hat dort u. a. über neun Jahre lang im Kinderschutzzentrum gearbeitet und es mit aufgebaut.

Im Augenblick wird noch am endgültigen Konzept des KIZ gefeilt. Für Ende November ist in Zusammenarbeit mit dem TBDS eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema "Krisenintervention" mit Martin Poss vom Kinderschutzzentrum Berlin geplant. Eingeladen sind alle Kolleginnen, die im Bereich Kinderhilfe arbeiten (für eine Anmeldung ist in diesem Heft ein Kupon).

Achtung • Achtung

In diesem Heft finden säumige MitgliedsbeitragszahlerInnen einen Erlagschein.

Wir bitten freundlich und nachdrücklich um baldige Einzahlung. Danke!

Stellungnahme des ÖBDS zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge

Die folgende im Wortlaut abgedruckte Stellungnahme wurde bei der a.o. Bundeskonferenz des ÖBDS am 1.8.92 einstimmig beschlossen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre es möglich, einen Teil der derzeit bestehenden Akademie für Sozialarbeit in Fachhochschul-Studiengänge umzuwandeln bzw. ihre Anerkennung als Fachhochschul-Studiengänge zu beantragen.

Die Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen und somit ihre gewählte Interessensvertretung ist vom Gesetz essentiell betroffen.

Für die SozialarbeiterInnenausbildung, die Praxis der Sozialarbeit und vorallem für das Klientel (= Adressat) von Sozialarbeit ist es unabdingbar, daß zumindest österreichweit einheitliche Ausbildungsstandards und Ausbildungsinhalte sichergestellt werden.

Dieser Anforderung wird das vorliegende Gesetz in keiner Weise gerecht:

- Ein Teil der Akademien für Sozialarbeit könnte die Anerkennung beantragen, ein anderer Teil darauf verzichten und ein dritter Teil wäre wegen den Bestimmungen über die Trägerschaft von der Zulassung ausgeschlossen.
- Im Gegensatz zu den Akademien besteht kein verbindlicher Lehrplan mehr, wodurch Ausbildungsinhalte

der einzelnen Ausbildungsstandorte nach Träger bzw. LehrerInnenvorstellungen - soweit differieren können, daß beispielsweise ein/e in Salzburg ausgebildete/r SozialarbeiterIn in Wien nicht angestellt bzw. eingesetzt werden könnte (vergleiche Erfahrungen in Deutschland).

Der ÖBDS fordert daher:

- entweder die SozialarbeiterInnenausbildung explizit aus dem Gesetz auszunehmen
- oder ein eigenes Gesetz für SozialarbeiterInnenfachhochschulen zu erlassen
- oder verbindliche Zusatzbestimmungen für die SozialarbeiterInnenausbildung in das Gesetz aufzunehmen, die die gleichzeitige Umwandlung bzw. gleichzeitig zu stellende Anerkennungsanträge aller Ausbildungsstandorte in Österreich in Fachhochschul-Studiengänge vorschreiben und gleichzeitig verbindliche Ausbildungsinhalte (vergleiche Lehrplan im Schulorganisationsgesetz) vorsehen.
- Jeder Veränderung der Ausbildungsform oder Ausbildungsinhalte muß eine Evaluierung des erst kürzlich erfolgten Umstiegs auf die dreijährige Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit vorangehen.
- In die Beratung einschlägiger Gesetzesbestimmungen ist der ÖBDS von Beginn an einzubeziehen.

Zum Thema Fachhochschule liefert das Heft Nr. 1/1992 der Zeitschrift "erziehung heute" umfassende Informationen.



Bald auch in Österreich?

Beschäftigungsgesellschaft

Immer häufiger taucht der Begriff "Beschäftigungsgesellschaft" in arbeitsmarktpolitischen Diskussionen auf. Dabei steht dieser Begriff keineswegs für ein gesamtgesellschaftliches Konzept, ist also kein Synonym für eine Gesellschaft, die auf Beschäftigung oder (Voll-)Beschäftigungspolitik aufbaut, sondern bezeichnet eine kommunale Einrichtung, zumeist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Integration von Problemgruppen des Arbeitsmarktes zum Ziel hat - sozusagen ein großes Sozialprojekt, das von Land und Arbeitsmarktverwaltung getragen und finanziert wird, mindestens 100 Transitarbeitsplätze zur Verfügung stellt und auch Sozialhilfeempfänger leichter wiederbeschäftigen kann, als dies mit den bestehenden arbeitsmarktpolitischen Programmen möglich ist.

Neues arbeitsmarktpolitisches Instrument

Aber noch gibt es sie - in Österreich - nicht. Noch ist nicht ganz klar, in welcher Ausführung, mit welchen Ressourcen und Ausstattungen, in welcher Größe usw. eine Beschäftigungsgesellschaft m.b.H. zu realisieren ist.

Doch ausländische Erfahrungen zeigen, daß dieses neue, zusätzliche Instrument, eine notwendige Ergänzung zum Teil Weiterentwicklung bestehender arbeitsmarktpolitischer Programme darstellt - insbesondere unter dem Aspekt sich verändernder Bedingungen am Arbeitsmarkt: Die Arbeitslosigkeit ist konstant hoch bzw. wieder im Steigen begriffen, die Anforderungen der Unternehmen an zukünftige Arbeitskräfte steigen - bei gleichzeitig sinkender Bereitschaft, selber etwas dafür zu investieren, die Vermittlungschancen sinken, wodurch die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeitsperioden steigt und sich die Konzentration der Arbeitslosigkeit auf bestimmte Personengruppen (Langzeitarbeitslose, Alte, Frauen) verfestigt.

Zum Beispiel: die Hamburger Beschäftigungsgesellschaften

Zwar sind die Arbeitslosenraten in Österreich deutlich niedriger, als sie in Hamburg zu Beginn der 80iger Jahre waren, dem Zeitpunkt der Gründung der ersten Beschäftigungsgesellschaften. Zu den rund 15% Arbeitslosen kamen nochmals rund 100000 Sozialhilfeempfänger, von denen etwa ein Drittel arbeitsfähig war. Beim späteren Absinken der Arbeitslosigkeit auf weniger als 10% (1990) zeigte sich dann, daß 70% davon schwer vermittelbar waren. In der Bundesrepublik Deutschland werden zwei Arten von Beschäftigungsgesellschaften unterschieden:

1) ASVG-Beschäftigungsgesellschaften, die Langzeitarbeitslose anstellen, die noch Arbeitslosengeld beziehen und mittels Lohnkostzuschüsse der Arbeitsverwaltung finanziert werden

2) BSHG-Beschäftigungsgesellschaften, die Sozialhilfeempfänger anstellen und aus den Finanztöpfen der Städte finanziert werden.

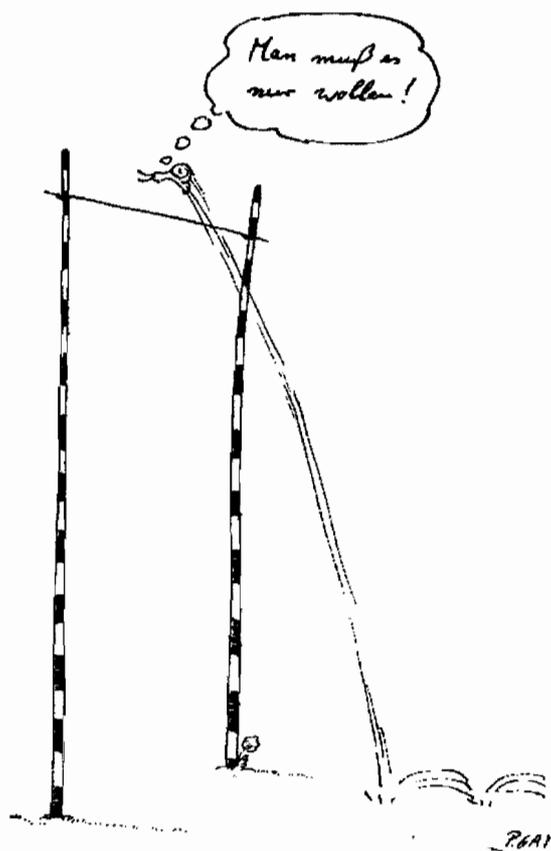
Konkret gibt es in Hamburg derzeit zwei BSHG-Beschäftigungsgesellschaften: die 1982 gegründete "Hamburger Arbeit" mit 1200 Arbeitsplätzen und die "Hamburger-West" mit 600 Arbeitsplätzen. Sozialhilfeempfänger werden bei diesen beiden Gesellschaften - unter striktester Einhaltung des Freiwilligkeitsprinzips - zu tarifvertraglichen Konditionen eingestellt; befristet auf ein Jahr, mit einer Verlängerungsmöglichkeit bis zu insgesamt drei Jahren. Auch befristetbeschäftigte Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat, wodurch bei den Beschäftigten das Bewußtsein, daß sie vollwertige Arbeitnehmer sind und nicht irgendwelche zu behütende Menschen in geschützten Werkstätten, gefördert wird.

Auch die zuerbringende Arbeit ist nicht irgendeine Arbeitstherapie, sondern reale Arbeit für den realen Markt. Das heißt, an vorerst drei Standorten der "Hamburg-West"

arbeiten die ehemals Arbeitslosen zum Beispiel in den Bereichen Schlosserei, Recycling, Kühl-schranksorgung, Malerei, Tischlerei, Näherei; sie führen Reinigungsarbeiten oder Elektroarbeiten durch oder installieren Computeranlagen.

Sollte während der Vertragsdauer ein anderer Arbeitsplatz gefunden werden, kann das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst werden.

Läuft der Arbeitsvertrag mit der Beschäftigungsgesellschaft aus, ohne daß eine Anstellung in einem Betrieb gefunden werden konnte, haben die Beschäftigten in der Zwischenzeit zumindest wieder Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung erworben, sie waren ja während der Beschäftigungsdauer arbeitslosen-, kranken- und rentenversichert, können also zumindest wieder Arbeitslosengeld beziehen bzw. möglicherweise Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ergreifen. Sie sind also nicht mehr auf die schlechteren Versorgungsstandards der Sozialhilfe angewiesen.



Arbeiten wie in einem normalen Industriebetrieb

Die Organisation der Hamburger Beschäftigungsgesellschaften ist mit der eines normalen Industriebetriebes vergleichbar: Die Rechtsform ist die einer Gesellschaft m.b.H., Aufsichtsratsvorsitzender ist der jeweilige Arbeits- und Sozialsenator. Die Relation Stamm-Mitarbeiter zu Mitarbeitern mit befristeten Arbeitsverträgen beträgt bei der "Hamburg-West" 1:6. Da ein größerer Teil der Stammkräfte im kaufmännischen Management arbeitet, ergibt sich in den Produktionsbereichen eine Relation von 1:10 (ein Vorarbeiter auf zehn befristet Beschäftigte).

Betrieblicher Sozialdienst

Was die Beschäftigungsgesellschaft von einem "normalen" Industriebetrieb allerdings unterscheidet, ist der Sozialdienst. Dieser ist zuständig für die Mitarbeiterwerbung und Mitarbeiteranstellung, er pflegt dabei engsten Kontakt mit den Sozialdienststellen der Stadt. Der betreuende Sozialdienst ist so organisiert, daß in jeder größeren Betriebsstätte zumindest ein Sozialarbeiter eingesetzt ist.

Da die Frauen unter den befristet Beschäftigten in der "Hamburg-West" mit 25% gegenüber ihrem Anteil an den Sozialhilfeempfängern (55%) unterrepräsentiert sind, ist die "Hamburg-West" dabei, ein Dienstleistungszentrum für Verwaltungs- und kaufmännische Tätigkeit aufzubauen.

Scheinbar hoher Finanzaufwand

Die Stadt Hamburg finanziert die beiden Beschäftigungsgesellschaften jährlich mit ca 60 Mio Mark aus dem Sozialhilfetopf - das ist etwa dreimal soviel, wie die Stadt zahlen müßte, wenn sie die Sozialhilfe an diese Menschen individuell auszahlen würde. Dennoch "rentiert" sich diese Investition mittel- und langfristig für die Stadt.

Eine Wirkungsanalyse hat erbracht, daß von den bei der Beschäftigungsgesellschaft ausgeschiedenen Mitarbeitern 38% eine Arbeit gefun-



den haben, 9% an Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung teilnehmen, 42% Arbeitslosengeld erhalten, und lediglich 11% wieder auf die Sozialhilfe zurückfallen.

Österreichische Aktivitäten

Das Hamburger Modell wurde im vergangenen Jahr von Vertretern der Stadt Wien ausführlich studiert. Wohl auch deshalb werden zentrale Elemente in die zu gründenden österreichischen Beschäftigungsgesellschaften einfließen.

Derzeit wird auch vom oberösterreichischen Landesarbeitsamt gemeinsam mit der Stadt Linz eine Beschäftigungsgesellschaft für 50 bis 150 ältere Arbeitslose vorbereitet, die im Bereich Wohnraumschaffung oder in sozialen Bereichen beschäftigt werden sollen. Immerhin ist in Oberösterreich von den mehr als 21000 arbeitslos gemeldeten Personen ein Drittel älter als 50 Jahre. Auch in Salzburg gibt es Bemühungen, mit Hilfe des Instituts für Alltagskultur eine Beschäftigungsgesellschaft aufzubauen.

Wiener Beschäftigungsgesellschaft

doch am weitesten fortgeschritten dürften die Vorarbeiten zur Gründung einer Beschäftigungsgesellschaft in Wien sein, wo die Österreichische Studien- und Beratungsgesellschaft gemeinsam mit dem Wiener Berufsfindungszentrum die Gründungsvorbereitungen treffen, die noch im Sommer abgeschlossen werden sollen. Diese von der Gemeinde Wien und dem Landesarbeitsamt Wien getragene Einrichtung wird Langzeitarbeitslosen - seien sie nun Bezieher von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeldern (wodurch sie sich von den deutschen Vorbildern unterscheiden dürfte) - in eigenen Werkstätten und Dienstleistungsbetrieben die Möglichkeit bieten, im Rahmen eines professionell geführten Unternehmens ihr Wissen und ihre Fertigkeiten anzuwenden, auszubauen, mit anderen auszutauschen und sie "am Markt" zu erproben. Mit einem eigenen Personalentwicklungsprogramm soll ein arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Effekt erzielt werden, der

sowohl die Bedürfnisse der Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfänger nach Qualifizierung und Existenzsicherung abdecken hilft als auch den Bedarf der kommunalen Arbeitgeber als Ressource zur Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur begreift. Dies setzt voraus, daß die von der Wiener Beschäftigungsgesellschaft angebotenen Produkte und Dienstleistungen etwa im Bereich Altstadt- und Wohnungsanierung, Recycling/Entsorgung, Stadtbildpflege oder in der handwerklichen Kleinfertigung in enger Kooperation mit den öffentlichen und privaten Auftraggebern entwickelt werden.

Außerdem: Die Wiener Beschäftigungsgesellschaft soll als Clearingstelle fungieren zwischen öffentlichen Förderstellen und sozialen Projekten auf der einen und sozialen Projekten und deren Zielgruppe auf der anderen Seite.

Chancen und Grenzen

Auch wenn viele Details noch offen sind, könnten die Gründung von landesweit agierenden Beschäftigungsgesellschaften eine Antwort auf neue Arbeitsmarktprobleme auf lokaler Ebene darstellen, somit eine Lücke im Förderinstrumentarium schließen.

Versuche der AMV, Gemeinden oder Länder bei der Mitfinanzierung von Arbeitsmarktprogrammen zu gewinnen, gestalteten sich bisher immer schwierig. Das Konzept der Beschäftigungsgesellschaft bietet nun erstmals große Anreize für diese, auch einen nennenswerten finanziellen Beitrag zu leisten, weil auch Sozialhilfeempfänger, die ansonsten die Sozialhilfebudgets der Länder belasten, als Zielgruppe des Projekts einbezogen sind. Darüber hinaus erwarten sich die Fördergeber eine administrative Entlastung, weil nicht dutzende kleine Sozialprojekte geprüft, gefördert und kontrolliert werden müssen, sondern ein Vertrag mit einer großen Beschäftigungsgesellschaft (für mehrere Jahre) geschlossen wird. Einige der bestehenden kleinen Sozialprojekte, die von unabhängigen Trägern, kirchlichen Einrichtungen oder Sozialarbeitern initiiert wurden, fürchten allerdings, daß dieses erwartete einfachere "handling" seitens der Fördergeber auch dazu führen könnte, daß Beschäftigungsgesell-

schaften bevorzugt und kleine Projekte zukünftig kaum mehr gefördert würden.

Die Erfahrungen aus Hamburg zeigen allerdings, daß dem zumindest nicht unbedingt so sein muß:

- Erstens wenden sich Großeinrichtungen wie Beschäftigungsgesellschaften eher an "normale" Langzeitarbeitslose, weil sie nicht die Flexibilität haben, auf ganz spezifische Bedürfnisse sogenannter Problemfälle einzugehen - das blieb auch schon bisher eigens dafür eingerichteten Sozialprojekten vorbehalten.
- Zweitens zeigt die ausländische Erfahrung, daß die Vermittlungseffizienz bei den kleinen Sozialprojekten, die zumeist von engagierten (zum Teil auch ideologisch motivierten) Personen gegründet und geleitet werden, besser ist als bei großen Einrichtungen. Mitverantwortlich dafür ist auch der Umstand, daß in kleinen Projekten, das Verhältnis Sozialarbeiter zu Transitarbeitsplatz zumeist günstiger ist.
- Drittens besteht die Möglichkeit - und in Deutschland ist das auch der Fall - , daß bestehende soziale Beschäftigungsprojekte in die große Beschäftigungsgesellschaft integriert werden, das heißt als Subkontraktnehmer Teile von Großaufträgen durch-

Feedback, Beiträge, Kritik, Anregungen, Vorschläge, Mitarbeit, Artikel, Karikaturen, Tips, Lesetips, Erfahrungsberichte, Präsentationen von Projekten, Kommunikation, Leserbriefe...

könnten, kann sich das Redaktionsteam vorstellen, auch von den KollegInnen in verstärkter Maße zur SIT beigesteuert werden.

Das Redaktionsteam ist sehr interessiert, den Kreis der freien Mitarbeiter an der SIT zu erweitern!

Wie schreibt doch der Vorsitzende so treffend im Editorial? "... angesichts der allgemeinen Umbruchsstimmung in der Sozialarbeit wäre sicherlich mehr Engagement notwendig um unsere Standesinteressen zu vertreten."

Redaktionsteam:

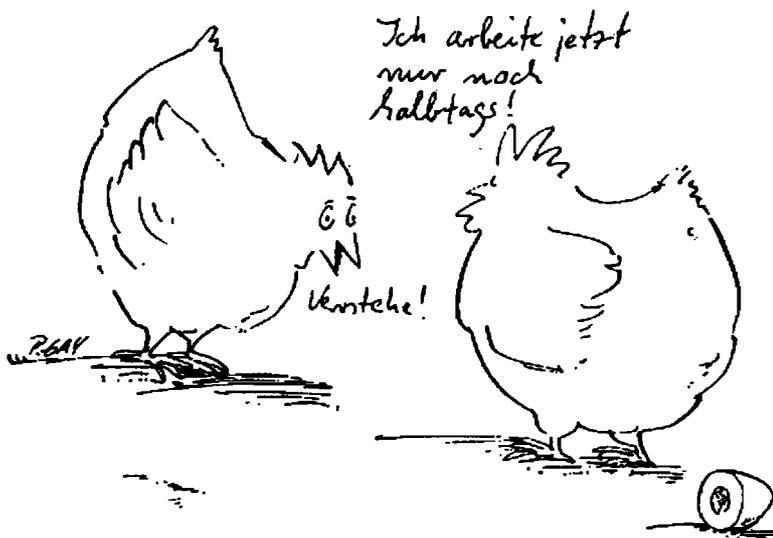
**Christof Gstrein, BH Innsbruck,
Gilmstr. 2, Tel. 0512/5344-254
Monika Wallner, Berufstrainings-
zentrum, Peter-Mayrstr. 1b,
Tel. 0512/563141**

führen. Die Größe bietet überhaupt erst die Chance, sich um große Aufträge zu bewerben und solche (in Kooperation mit kleinen Initiativen) durchführen zu können.

Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfänger könnten also verschiedene Typen von Sozialprojekten (arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Kursprojekte, sozialökonomische Beschäftigungsprojekte) und eine Beschäftigungsgesellschaft nicht nur gut nebeneinander bestehen, sondern auch sinnvoll kooperieren.

-na-

Dieser Artikel ist mit freundlicher Genehmigung dem KSÖ Nr. 12, 1992 entnommen.



JOB SERVICE

Bei der
**Bezirkshauptmannschaft
LIENZ**

gelangt die Stelle eines/r
Diplomsozialarbeiters/in
für das Referat Jugendwohlfahrt
(Sprengelsozialarbeit)
sofort zur Besetzung.

BewerberInnen werden ersucht,
mit dem Leiter des
Inneren Dienstes,
Herr Amtsdirektor Altenweisl,
Tel: 04852/6633 Kl 74,
Kontakt aufzunehmen.

**GESUCHT:
Diplomierte /r
SozialarbeiterIn**

Universitätsklinik Innsbruck für
Psychiatrie,
Suchtbereich (Abt. III),
Anfragen und Bewerbungen an
Herrn Prof. Hinterhuber,
Univ. Klinik für Psychiatrie,
Anichstr. 35, Innsbruck,
Tel: 0512/504/3631.

TERMINE REDAKTIONELLES



Bitte alle Hinweise und Meldungen über offene, nachzubesetzende bzw. neueinzurichtende SozialarbeiterInnenstellen an folgende Kontaktadresse weiterleiten

Monika Wallner
Tel. 0512/563141-2,
Berufstrainingszentrum
Peter-Mayrstr. 1b, 6020 Innsbruck



•Achtung •Achtung • Redaktionsschluß

**für SIT Nr. 25:
23. November 1992**

Artikel, Meinungen, Beiträge,
Kritik an das Redaktionsteam:

Christof Gstrein, BH Innsbruck,
Gilmstr. 2, Tel. 0512/5344-254
Monika Wallner,
Berufstrainingszentrum
Peter-Mayrstr. 1b,
Tel. 0512/563141



Termine:

20. - 22. Oktober 1992:
Zweiter Österreichischer Kongreß für Alten- und Hauskrankenpflege im Kongresshaus Innsbruck

28. Sept. 1992:
18Uhr, Vorstandssitzung des
TBDS, Caritas Einzelfallhilfe

*Mitgliedsbeitrag für 1992 noch nicht gezahlt? Ist aber schon September!
Mit dem beiliegenden Erlagschein geht's ganz leicht!
Bitte, nicht vergessen!*



KIZ Innsbruck Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche

Das KIZ Innsbruck ist eine neue, im Aufbau befindliche Einrichtung im Bereich der freien Jugendwohlfahrt in Innsbruck und Raum Tirol mit den Qualitätsmerkmalen:

- ambulante Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Krisensituationen
- unbürokratische, kurzfristige Unterbringung von Jugendlichen in unserer Notschlafstelle
- Vernetzung und Koordination von Hilfsangeboten
- Erreichbarkeit rund um die Uhr

Für unser neuzubildendes TEAM suchen wir SOZIALARBEITER/INNEN und ERZIEHER/INNEN

mit Lebenserfahrung, wenn möglich systemischer Zusatzausbildung, schöpferischer Energie, Lust etwas Neues gemeinsam mit anderen aufzubauen und genügend innerer Sicherheit mit ungewohnten Situationen umzugehen.

Wir bieten:

flexible Arbeitszeiten mit Bereitschaftsdienst (auch nachts, sowie an Wochenenden und Feiertagen); teamorientierte Arbeitsweise; Fortbildung und Supervision Bezahlung nach Landesschema.

Interessiert?

Dann schicken Sie bitte Ihre persönliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen sobald als möglich an das Kriseninterventionszentrum IBK, Jahnstr.30, 6020 Innsbruck.

Psychohygiene

(Gesellschaft für psychische
Gesundheit)

sucht für verschiedene Bereiche
**diplomierte Sozialar-
beiterInnen.**

Bewerbungen und Anfragen an
Fr. Hafner, Anichstr. 35, Inns-
bruck, Tel: 0512/504/3658.

Verein WAMS

sucht

**Geschäftsführer
ab November 1992!**

Zu melden bei
Herrn Tauscher Hans,
Erlersstr.12, Innsbruck,
Tel: 0512/586836/27
(vormittags).



Fortbildungs-Seminar Krisenintervention

Familien und Helfer in Not

Krisenhilfe für Kinder und ihre Eltern

Häufig werden KollegInnen mit Situationen von Klienten konfrontiert, aus denen die Betroffenen selbst keinen Ausweg finden und von den HelferInnen schnelles Handeln erwarten, um ihnen sofort aus der Not zu helfen.

Krisen treten oft zu einem Zeitpunkt auf, wo sie "am wenigsten gebraucht werden"; die HelferInnen geraten selbst unter einen erheblichen Druck. Die "Krise des Helfers" wird besonders dann groß, wenn Kinder mißhandelt wurden oder von Gewalt bedroht sind.

In diesem Seminar soll mit Hilfe von Fallbeispielen aus der Praxis die Besonderheit von akuten Krisensituationen erörtert werden.

Nach einer theoretischen Einführung sollen unter anderem folgende Grundlagen erarbeitet werden:

- Beziehungsaufnahme und Beziehungsarbeit in der Krisenhilfe
- Einschätzung der Gefährdung des Kindes
- Einschätzung der Ressourcen der Familie
- Interventionsplanung mit und für die Klienten
- Krisenhilfe als Wiederherstellung und Veränderung

Zur methodischen Unterstützung der Seminararbeit werden Rollenspiele und Gruppenarbeit herangezogen.

DOZENT:

Martin Poss, diplomierter Sozialarbeiter, Dipl.Soz.Päd.(FH) und Familientherapeut. Als Mitarbeiter im Kinderschutzzentrum Berlin ist er dort verantwortlich für den Bereich Krisenarbeit.

ORT:

Haus der Begegnung, Tschurtschenthalerstr 2 a, Innsbruck

TERMIN:

Mittwoch **25.11.92** bis Freitag **27.11.92** (Ende ca 16 Uhr)

TEILNEHMERBEGRENZUNG:

15 Personen

KOSTEN: **öS 2.400,-** (für Mitglieder des Berufsverbandes)
 öS 2.950,- (für Nichtmitglieder)

VERANSTALTER:

KIZ-Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche – Innsbruck
 in Zusammenarbeit mit dem **TBDS**

ANMELDEBEDINGUNGEN:

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt und gehen an das KIZ Innsbruck, Jahnstr. 30, 6020 Innsbruck

Zur Anzahlung legen Sie Ihrer Anmeldung einen Verrechnungsscheck in der Höhe von S 350,— bei.

Bei Rücktritt bis vier Wochen vor Seminarbeginn ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Anzahlung fällig.

Nach dem 01.11.1992 ist die gesamte Seminargebühr zu bezahlen oder ein Ersatzteilnehmer zu benennen.

Sobald Ihr Platz fest gebucht ist, erhalten Sie eine schriftliche Buchungsbestätigung.

Der Scheck wird nur eingelöst, wenn Sie als Teilnehmer im Seminar Platz finden.

ANMELDEKUPON AUF DER FOLGENDEN SEITE 18!

Anmeldung für das Seminar

**Familien und Helfer in Not
Krisenhilfe für Kinder und ihre Eltern**

An KIZ Innsbruck, Jahnstraße 30, 6020 Innsbruck, Tel: 0512/580059

Name: _____

Privatadresse: _____ Tel: _____

Dienstadresse: _____ Tel: _____

Beruf: _____

Ich melde mich hiermit verbindlich für die Teilnahme an dem Seminar "Familie und Helfer in Not" vom 25.11. - 27.11.1992 im Haus der Begegnung an.

Ich wünsche die Teilnahme am Mittagstisch (öS 90,—) im Haus der Begegnung

ja nein

Einen Scheck zur Anzahlung in Höhe von öS 350,— lege ich bei.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

